Wien, Donnerstag den 20. Juli 1871. IV. Jahrgang. Nr. 29.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1).
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind an die Administration zu richten).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Die gesetzlichen Anordnungen über Blitzableiter.

Die Frage über die Anwendung von Blitzableitungsvorrichtungen an Gebäuden und das hiebei zu befolgende System ist in Österreich bisher einer allgemeinen gesetzlichen Regelung nicht unterzogen worden. Man hat sich nur darauf beschränkt, theils im Verordnungswege, theils im Wege der Landesgesetzgebung specielle Bestimmungen über die Herstellung solcher Vorrichtungen bei größeren öffentlichen Gebäuden, namentlich bei Kirchen, sowie bei gewissen Werksanlagen zu erlassen, dann verschiedene Anordnungen über die Ueberwachung derselben zu treffen, und die Verbreitung der Blitzableiter überhaupt durch Belehrung über deren Vortheile und über die einfachste und zweckmäßigste Construction derselben zu fördern.

1. In Bezug auf die Herstellung der Blitzableiter ist schon im Jahre 1806 an die Staatsbauorgane ein Auftrag dahin ergangen (Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 26. Juni 1806, Z. 19.013), bei allen Kirchen- und Thurmbauentwürfen jederzeit diese vorzügliche Sicherheitsanstalt zu beachten; bei neuen Thürmen Blitzableiter anzubringen und die Thurmkreuze dazu zu benützen, und auch bei Reparaturen alter Thürme hierauf thunlichst Bedacht zu nehmen.

Diese Weisung wurde durch spätere Verordnungen (Hofkanzleidecret vom 16. December 1817, Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 23. Jänner 1818, Nr. 2677) auf alle öffentlichen Gebäude ausgedehnt.

In mehrere Landesgesetze über die Bauordnung sind sohin die positiven Bestimmungen aufgenommen worden, „daß neu zu erbauende Thürme mit Blitzableitern zu versehen (§ 43 Bauordnung für Niederösterreich vom 28. März 1866, L. G. B. Nr. 14), und „daß an allen freistehenden Rauchfängen bei Werkslocalitäten mit starker Feuerung Blitzableiter anzubringen sind“ (§ 52 Bauordnung für die Landeshauptstadt Czernowitz vom 7. December 1869, L. G. Bl Nr. 1, § 34 Bauordnung für Graz vom 16. August 1856, L. G. Bl. Nr. 14).

2. Unter den verschiedenen Anordnungen über die Beaufsichtigung der Blitzableiter ist die in einigen Bauordnungen (§ 1 lit. f. Bauordnung für Niederösterreich vom 28. März 1866, L. G. Bl. Nr. 14) enthaltene Vorschrift hervorzuheben, wornach deren Aufstellung zu jenen baulichen Vornahmen gehört, „welche eine besondere Baubewilligung erfordern“.

Außerdem werden schon durch ältere Vorschriften über die Feuerlöschordnung (§ 27 Feuerlöschordnung vom 28. Mai 1802 für die Stadt Klagenfurt, polit. Ges. Samml. 17. Band, Nr. 44, S. 131) die Besitzer von Gebäuden, welche mit Blitzableitern versehen sind, verpflichtet, die Beschaffenheit dieser Ableiter wenigstens einmal des Jahres durch Kunstverständige untersuchen zu lassen, damit die aus was immer für Ursachen entstandenen Beschädigungen gehörig entdeckt und verbessert werden können.

3. Was die Construction der Blitzableiter betrifft, so ist das in Oesterreich hiebei gewöhnlich befolgte System jenes der offensiven Leitung, bestehend aus eisernen Auffangstangen mit kupferner in Feuer vergoldeter Saugspitze und flachen aus Kupfer oder Eisen verfertigten Leitschienen, welche an dem Dachfirste und an den senkrechten Mauern durch Trageisen gehalten, und nach Thunlichkeit entweder in einen Brunnen oder Wasserabzugscanal oder in das feuchte Erdreich versenkt werden, wo dieselben in mehrere, gewöhnlich mit Zink oder Blei umwickelte und mit Asphaltheer angestrichene Spitzen auslaufen.

Damit das elektrische Fluidum von den Leitschienen nicht abspringe, wird auf deren metallische Continuität von der Auffangspitze bis in die feuchte Erde ein besonderes Augenmerk gerichtet, und es ist in dieser Beziehung in mehreren Bauordnungen (z. B. Bauordnung für die Landeshauptstadt Czernowitz vom 7. December 1869, § 52 L. G. Bl. Nr. 1 ex 1870) die positive Bestimmung enthalten, daß, „wenn auf einem Gebäude Blitzableiter aufgestellt werden, hiebei auf eine vollkommene Leitungsfähigkeit bis in den Erdboden zu sehen ist“.

Bei Kirchthürmen wird häufig das Thurmkreuz als Auffangstange benützt, und werden mit demselben die Leitschienen verbunden. Wenn Gebäude mit Metall eingedeckt sind, werden die Auffangstangen mit der Metalldecke verbunden, und diese genau mit den metallenen Dachwasserabfallröhren in Verbindung gesetzt, an deren unterem Ende die Ausleitung bis in die feuchte Erde geführt wird. Mehrfach und mit gutem Erfolge sind an Stelle der Leitungsschienen an den Mauern bloß 3 Zoll breite mit den kupfernen Dachsäumen und Rinnen in genaue Verbindung gebrachte Kupferstreifen angewendet worden.

Die Höhe der Auffangstangen richtet sich je nach den Verhältnissen, und es wird angenommen, daß dieselben höchstens einen Umkreis, dessen Halbmesser ihrer doppelten Höhe entspricht, gegen den Blitzschlag zu schützen vermögen; die Stellung und Anzahl der Auffangstangen richtet sich nach der Abgrenzung des Baubojectes.

Die Verwendung von Drahtseilen statt der Ableitungsschienen hat sich in Bezug auf Dauerhaftigkeit und Zweckmäßigkeit in der Praxis nicht bewährt.

Da übrigens die Ansichten über die zweckmäßigste Construction der Blitzableiter nach Maßgabe der fortschreitenden Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschungen im Gebiete der Physik und Mechanik noch immer Aenderungen unterliegen, und insbesonders die, bei der jetzigen Bauweise oft massenhaft eintretende, Verwendung von Metallen von Fall zu Fall besondere Vorsichten in der Constructionsweise nöthig macht, hat es die Gesetzgebung mit Recht nicht für angemessen erachtet, bestimmte allgemein bindende Vorschriften hierüber zu erlassen.

Friedr. Hauer.

Mittheilungen aus der Praxis.

Nach Artikel XIV des österreichisch-italienischen Friedensvertrages vom 3. October 1866 sind diejenigen Personen, welche zur Zeit des Friedensschlusses „habitants" von Lombardo-Venetien waren, nicht als österreichische Staatsbürger zu betrachten, wenn sie nicht die Erklärung abgegeben, in die österreichischen Staaten sich zurückziehen zu wollen*).

David A. ist im Jahre 1814 in Ragusa geboren, erwarb sich aber später selbstständig in Triest das Heimatsrecht und übersiedelte im Jahre 1854 nach Venedig, woselbst er sich ansäßig machte. Es entstand nun im Jahre 1870 Streit darüber, ob David A. Staatsangehöriger von Oesterreich oder Italien sei. Auf der einen Seite wurde gesagt, daß nach den für das lombardisch-venetianische Königreich bestandenen Domicilsvorschriften David A. durch seine „Ansäßigkeit" in Venedig und durch die bethätigte Absicht, daselbst bleibend sich niederzulassen, in Venedig die Zuständigkeit erlangt habe. Nur dann, wenn David A., welcher auch zur Zeit des österreichisch-italienischen Friedensvertrages (3. October 1866) seinen Wohnsitz in Venedig besaß, erklärt hätte, er wolle österreichischer Staatsbürger sein, würde er die österreichische Staatsbürgerschaft erworben, beziehungsweise beibehalten haben. Auf der anderen Seite meinte man, daß Artikel XIV des citirten Friedensvertrages sich lediglich auf solche Bewohner oder Eingeborene des abgetretenen Gebiets beschränke, die mit ihrer Familie innerhalb Jahresfrist nach Oesterreich sich zurückziehen, so wie auf die gegenseitig aus dem abgetretenen Gebiete gebürtigen Individuen, welche in österreichischen Landen ansäßig waren und nach Italien übersiedeln wollten.

Das um Verfügung, respective Entscheidung angegangene k. k. Ministerium des Innern theilte die Acten dem k. und k. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zur Wohlmeinung mit, und letzteres äußerte sich unter Bezugnahme auf Artikel XIV des Friedensvertrages mit Italien vom Jahre 1866, welcher, so weit er in Betracht kommt, lautet:

„Die Bewohner oder Eingeborenen des abgetretenen Gebiets (les habitants ou originaires du territoire cedé) sollten während eines Zeitraumes eines Jahres und auf Grundlage einer bei der competenten Behörde abzugebenden vorläufigen (prealable**) Erklärung die Freiheit genießen, sich mit ihren Familien in die Staaten seiner k. k. Apostolischen Majestät zurückzuziehen, in welchem Falle denselben die österreichische Staatsbürgerschaft gewährt bleibt. Dieselbe Freiheit wird gegenseitig den aus den abgetretenen Gebieten gebürtigen Individuen (individus originaires), welche in den Staaten des Kaisers von Oesterreich ansäßig sind, zugestanden", wie folgt: Die Entscheidung der Frage, ob David A. österreichischer oder italienischer Staatsangehöriger sei, hänge ab von dem Umstande, ob er im Jahre 1866 in Triest oder in Venedig zuständig war. Nun figurire David A. in den Bevölkerungslisten von Venedig als Fremder, erscheine hingegen noch in denen von Triest als dort angehörig. Ein Sohn des David A. habe nach dem Friedensvertrage von 1866 die Bewilligung zur Auswanderung aus Oesterreich erhalten. Es sei endlich nicht dargethan, daß David A. in Venedig die Zuständigkeit thatsächlich erworben habe. Somit sei David A. in Triest zuständig und erscheine noch als österreichischer Staatsangehöriger. Es könne dagegen nicht eingewendet werden, daß David A. die österreichische Staatsangehörigkeit nur dann beibehalten hätte, wenn er die nach Artikel XIV des Friedensvertrages erforderliche Erklärung rechtzeitig abgegeben, denn David A. gehöre nicht unter jene Kategorie von Personen, welche der Vertrag als originaires ou habitants du territoire cedé bezeichnet, und es wäre nicht an ihm gewesen, eine Erklärung abzugeben.

Das k. k. Ministerium des Innern jedoch (1. März 1871, Z. 1464, 18. November 1870, Z. 17.091) hielt den David A nicht für einen österreichischen Staatsangehörigen, denn er sei ohne allen Zweifel habitant du territoire cedé gewesen, und habe nach der Abtretung Venetiens die im Artikel XIV des Friedensvertrages den Bewohnern des abgetretenen Gebietes vorbehaltene Erklärung wegen Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht abgegeben. Aber auch wenn die Zuständigkeit für die Frage maßgebend wäre — was nicht zugegeben werden könne, — so habe im vorliegenden Falle David A. auch in Venedig die Zuständigkeit erlangt, denn nach den für die venetianischen Provinzen zu der fraglichen Zeit geltenden Domicilsvorschriften sei zur Erlangung der Zuständigkeit in einer Gemeinde nur die factisch bethätigte Absicht sich bleibend niederzulassen erforderlich, was bei David A. zutreffe.

Anmerkung des Einsenders. Die Auffassung des k. k. Ministeriums des Innern, wonach David A. nicht als österreichischer Staatsbürger betrachtet werden kann, scheint vor Allem dem Gesetzestexte zu entsprechen. Denn man muß wohl bedenken, daß das Wörtchen „ou" in der fraglichen Gesetzesstelle im Originalfriedenstexte sich findet und daß der Artikel nicht nur von originaires du territoire cede handelt. Das Wörtchen „ou" kann, obschon „les" vor originaires nicht wiederholt ist, was vielleicht hätte geschehen sollen, nicht als Gleichstellung, als Explication, nicht in der Bedeutung von „c'est a dire", sondern muß als Disjunction, als „entweder" „oder" aufgefaßt werden, weil sich nicht wohl behaupten läßt, daß die Worte habitant und originaire gleichbedeutend sind, man kann im Gegentheile Bewohner eines Gebiets sein, ohne von dort abzustammen, und man kann aus einem Gebiete abstammen, ohne es zu bewohnen. — Daß habitant auch nicht mit „zuständig" übersetzt werden darf, springt in die Augen. Wenn aber habitant und zuständig eines wäre, dann würde David A. auch in Venedig zuständig sein, weil er dort thatsächlich habitant ist. — Hätte man endlich im Artikel XIV nur von solchen Personen sprechen wollen, die in Lombardo-Venetien zuständig waren, so würde man die Bezeichnung „Les sujets Lombardo-Venetiens" gebraucht haben, gleich wie dieser Ausdruck im Artikel XV des nämlichen Tractats und im Artikel XII des Züriches Vertrages vom Jahre 1859 zur Anwendung gekommen ist. Es genügt daher, daß David A. zur Zeit des Friedensschlusses in Venedig seinen Wohnsitz gehabt und diesen Wohnsitz beibehalten hat, daß er ferner die Erklärung, die österreichische Staatsbürgerschaft sich wahren zu wollen, nicht abgegeben hat, um daraus folgern zu dürfen, daß er österreichischer Staatsbürger zu sein aufgehört hat.

E.

Privatrechtliche Einwendungen gegen eine gewerbliche Betriebsanlage, welche sich lediglich gegen die Wasserwerksanlage richten, können den Abspruch über die gewerbliche Zulässigkeit der Anlage nicht aufschieben. (§ 36 Gew. Ordg. u. § 88 des böhm. Wasserrechtsgesetzes v. 28. August 1870.)

Desgleichen können privatrechtliche Einwendungen der Art, daß sie die Ausführung einer Betriebsanlage vom privatrechtlichen Standpunkte aus nicht unbedingt zu behindern vermögen, nicht nach Maßgabe des § 36 Gew. Ordg. in Beachtung gezogen werden.

Anläßlich der Erstattung der Anzeige durch Franz G. in S. bei der Bezirkshauptmannschaft in L., daß er die auf seinem Grunde im „Preußenwalde" entspringenden Quellen in einem Teiche zu sammeln und an diesem Teiche eine Mühle mit Einem Mahlgange zu errichten beabsichtige, wurde vom Bezirkshauptmanne eine commissionelle Verhandlung anberaumt, bei welcher von den Anrainern folgende Einwendungen gegen die Anlage vorgebracht wurden: a) von dem Anrainer Josef P. die Einwendung, daß er durch Ueberfluthen seiner Wiese beschädiget und in seinem Wiesenbewässerungsrechte beeinträchtigt werden würde, und daß er die Anlegung des nothwendigen Untergrabens auf seiner Wiese nicht gestatte; b) vom Anrainer Josef R., daß er gleichfalls in seinem Wiesenbewässerungsrechte beeinträchtigt werde, und daß er durch das Betreten seiner Wiese durch das Vieh

---

*) Man vergleiche Zeitschrift für Verwaltung. II. Jahrgang (1869), Nr. 16, Seite 62.

**) „Vorläufig" muß bei richtiger Auffassung des Wortes prealable als „vorausgehend" gedeutet werden. Anmerkung des Einsenders.

des künftigen Müllers, wie auch durch das Befahren derselben Schaden erleiden würde; c) von der Domaine O., daß man zu dem Grundcomplexe des Franz G., „Preußenwald" genannt, nur auf den durch die herrschaftlichen Waldungen führenden Waldwegen die nur zur Bringung der Forstproducte bestimmt seien, gelangen könne; daß diese Wege nicht, wie G. behauptet, öffentliche Fahrwege seien, und daß die Domäne gegen die Benützung dieser ihr eigenthümlich gehörigen Wege zu gewerblichen Zwecken protestire.

In erster Instanz wurden die Einwendungen der Anrainer P. und R. betreffs der Wiesenbewässerung und des Wasserabfallgrabens, dann jene der Domäne O. betreffs der Wege als Einwendungen privatrechtlicher Natur angesehen und im Grunde des § 36 der Gew. Ordnung zur vorläufigen Austragung auf den Rechtsweg verwiesen.

Die Statthalterei hat diese Entscheidung insoferne abgeändert, als sie die obangeführte Einwendung der Domäne O. nicht für eine privatrechtliche hielt, daher die Verweisung derselben auf den Rechtsweg behob, den Recurrenten Franz G. aber anwies, vorerst den Abspruch über die Oeffentlichkeit des in Frage stehenden Weges durch Veranlassung einer dahin abzielenden besonderen Verhandlung im geeigneten Wege zu erwirken. (Hiemit wollte die Statthalterei den Recurrenten offenbar an die Entscheidung der autonomen Organe verweisen.)

Das Ministerium des Innern hat unterm 27. Jänner 1871, Z. 16.276 ex 1870 dem gegen die Statthaltereientscheidung ergriffenen Recurse des Franz G. Folge gegeben und unter Behebung der Entscheidung der beiden unteren Instanzen angeordnet, „daß über die Frage, ob die von dem Recurrenten beabsichtigte Anlage eines Wasserwerkes in öffentlicher Beziehung zuläßig sei oder nicht, sowie bezüglich der Genehmigung der gewerblichen Betriebsanlage einer Mahlmühle nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesgesetzes vom 28. August 1870, Nr. 71 L. G. B. über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer, dann gemäß der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, Nr. 227 R. G. Bl. die instanzenmäßige meritorische Entscheidung unter Freilassung des Recurses einzutreten habe; — indem die in den angefochtenen Erläßen der Unterbehörden als solche bezeichneten privatrechtlichen Einwendungen der Anrainer Josef P. und Josef R. nur gegen die von Franz G. beabsichtigte Wasserwerksanlage gerichtet, daher nach Maßgabe der Bestimmungen des § 88*) des bezogenen Landesgesetzes vom 28. August 1870 zu behandeln sind; daß ferner die ihrer Natur nach gleichfalls privatrechtliche Einwendung der Domäne O. bezüglich des Eigenthumes des von Sch. nach L. führenden Weges die in Frage stehende gewerbliche Betriebsanlage nicht unmittelbar berührt, und selbst wenn sie begründet wäre, die Ausführung der von G. projectirten Mühlanlage vom privatrechtlichen Standpunkte aus nicht unbedingt zu verhindern vermöchte; somit für die Verwaltungsbehörden kein zureichender Grund vorliegt, den meritorischen Ausspruch über die Zuläßigkeit oder Unzuläßigkeit der in Frage stehenden Mühlanlage in öffentlicher Beziehung abzulehnen".

Für die Nichtbeirrung des Abspruches über die gewerbliche Concessionsertheilung durch die vorgebrachten Einwendungen waren dem Ministerium folgende Motive maßgebend:

„Gemäß der §§ 17 und 18 des böhm. Wasserrechtsgesetzes bedarf es zu jeder Wasserwerksanlage, insbesonders zu jedem Trieb- und Stauwerke, einer Bewilligung, die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erwirken und zu ertheilen ist. Sind Unternehmungen zur Benützung der Gewässer mit gewerblichen Betriebsanlagen verbunden, so sind gemäß § 85 des böhmischen Wasserrechtgesetzes die nach diesem Gesetze erforderlichen Amtshandlungen, soweit als thunlich, unter Einem mit den durch die Gewerbeordnung vorgeschriebenen Verhandlungen zu pflegen. Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich die Folgerung, daß auf Wasserwerksanlagen auch dann, wenn sie mit gewerblichen Betriebsanlagen verbunden sind, die Bestimmungen der Wasserrechtsgesetze Anwendung zu finden haben, und daß eventuell das Verfahren nach letzterem Gesetze ganz abgesondert von jenem, welches die Gewerbeordnung vorschreibt, durchgeführt werden könne. Als weitere Folge aber ergibt sich dann die, daß die gegen eine gewerbliche Betriebsanlage erhobenen Einwendungen, welche sich nur gegen die mit derselben verbundenen Wasserwerksanlage beziehen, nicht nach der Gewerbeordnung (§ 36), sondern nach dem Wasserrechtsgesetze (§ 88) zu behandeln kommen."

A. R. v. W.

*) § 88 des böhm. Landesgesetzes vom 28. August 1870, L. G. Bl. Nr. 71, „über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer", lautet:

„Wurde gegen ein Unternehmen, gegen welches in öffentlicher Beziehung kein Anstand obwaltet, ein auf einem Privatrechtstitel gegründeter Einspruch erhoben, über welchen die politische Behörde auf Grund dieses Gesetzes zu entscheiden nicht berufen ist, so hat dieselbe zu versuchen, denselben im gütlichen Wege beizulegen. Gelingt dies nicht, so hat die politische Behörde lediglich die Entscheidung zu fällen, daß das Unternehmen in öffentlicher Beziehung zuläßig sei.

Zur Austragung der privatrechtlichen Einwendungen bleibt der Rechtsweg vorbehalten."

Die Bedeutung der statistischen Forschung für die Verwaltung*).

Unsere Statistik hat sich bis nun ausschließlich mit gewissen wirthschaftlichen Fragen beschäftigt und das wichtigste Material im Staate, den Menschen, nur in äußerst untergeordneter Weise und auch da nicht mit Rücksicht auf das wichtige Moment der Race behandelt.

Wir greifen aus den Ergebnissen der Assentirung eine Reihe von Ziffern heraus und gewinnen aus deren Berechnung nicht uninteressante Daten.

Es ergeben sich für eine Reihe von Jahren folgende mittlere Körpergrößen bei den in nachstehenden Ländern Assentirten: in Dalmatien 64.5 Wr. Z., in Kärnten und Krain je 63.4 Wr. Z., im Küstenlande, der Bucowina, dann in Tirol je 63.3 W. Z., in Salzburg, Böhmen, dann Croatien und Slavonien je 63.0 W. Z., in Mähren 62.9 W. Z., in Oberösterreich und Schlesien 62.8 W. Z. in Niederösterreich Steiermark und Salzburg 62.7 W. Z., in Galizien 62.6 W. Z., in Ungarn 62.4 W. Z. Man hat andernorts darauf aufmerksam gemacht, daß Civilisation und höherer Wuchs mit einander Hand in Hand zu gehen pflegen. Im Allgemeinen wird dies auch durch die Erfahrung bestätigt; aber das Racenmoment überwiegt hier offenbar das gesellschaftliche, denn es wird Niemanden einfallen den Bocchesen hinsichtlich der Civilisation höher zu stellen als den Deutschen. Wir haben diese Daten hier zu dem Zwecke gebracht, um auf die großen Differenzen hinzuweisen, welche sich in einzelnen Theilen der Monarchie hinsichtlich der Körperentwicklung geben. Sollten diese Erscheinungen nicht dazu anregen, die betreffenden Studien auch auf andere Gebiete zu übertragen, respective fortzusetzen? Eine Vergleichung der verschiedenen Verbrechen nach Zahl und Art bei den einzelnen Stämmen mit Berücksichtigung des ländlichen oder städtischen Domicils würde unstreitig über die geistigen und sittlichen Zustände gewisser Racen höchst lehrreiche Aufschlüsse geben.

Der Umstand, ob der Inculpat das erste Mal oder öfter eine Verurtheilung erlitt, würde mit Rücksicht auf die verschiedene Nationalität desselben von hoher Bedeutung sein. Wir citiren hier nur ein bezügliches Factum. Um des Beispiels willen möge es uns gestattet sein, für den gegebenen Augenblick die Zahl der im Lemberger Strafhause detenirten Sträflinge einestheils nach den Motiven der Verurtheilung, anderseits nach Nationalitäten gesondert ins Auge zu fassen. Da stellt es sich denn heraus, daß die häufigsten Recidiven bei jenen Polen und Ruthenen vorkommen, die im Kerker die meisten Bedingungen ihres Wohlbehagens finden, eine bessere Ernährung und Unterkunft als daheim, ohne die Verpflichtung zur schweren Arbeit, ein besseres Bett als sie es zu Hause je besaßen und zweimal in der Woche Fleisch, das sie sonst in der Regel nur zweimal im Jahre genießen. Von den inhaftirten Zigeunern aber, die bei ihrem Nomadenleben auch all' den Comfort entbehren, den sie heute im Kerker antreffen, war früher kein einziger im Gefängniß abgestraft gewesen, was wohl als Beweis dienen kann, wie mächtig die Beschränkung der Freiheit auf diesen nomadisirenden Stamm wirkt, denn es wird kein einziger bereits einmal eingesperrter Zigeuner angetroffen.

Wenn man in den Volksbewegungsausweisen nicht mehr nur die Provinzen, sondern auch gewisse Bezirke in Betracht ziehen wird, welche gewisse Volksstämme in vorherrschender Menge umschließen, dann wird man im Stande sein zu beurtheilen, wie sich die verschiedenen Nationalitäten hinsichtlich der Trauungsverhältnisse, der Geburtenzahlen und der Sterblichkeit zu einander verhalten. Man wird aus den auf solche Weise erhaltenen Ziffern Anhaltspunkte zur Beurtheilung mancher sittlichen und physiologischen Zustände gewinnen. Man wird die Ursachen der Zu- oder Abnahme einzelner Volksstämme im Allgemeinen oder nur nach bestimmten Gegenden zu ermessen im Stande sein und die Bedeutung einer solchen Erkenntniß unter den gegebenen Verhältnissen darf gewiß nicht unterschätzt werden.

Ueberhaupt thäte es Noth, daß die statistische Forschung bei uns in Oesterreich aus jenem platonischen Verhältnisse, in welchem sie heute zur Verwaltung und zum Leben überhaupt steht, heraustrete und wahrhaft befruchtend wirke. Zu diesem Behufe muß sie aus den Fesseln des starren Formalismus erlöst werden, der in der Tabelle das letzte Ziel aller statistischen Bestrebungen sucht. Als einen kleinen Be-

*) Aus dem „Wanderer".

weis, was nach dieser Richtung zu leisten wäre, nennen wir die detaillirte wissenschaftliche Behandlung der Ergebnisse der Assentirungen in den einzelnen Gemeinden des Reiches.

Es gibt kein Mittel, zu so genauer Kenntniß einer großen Reihe körperlicher Zustände der Bevölkerungen zu gelangen, als eben das Studium, respective die sachgemäße Beurtheilung der gedachten Daten.

Die Verhältnißzahl der wegen verschiedener Gebrechen in den einzelnen Gegenden untauglich Befundenen zeigt die geographische Verbreitung gewisser physischer Unvollkommenheiten unter der Bevölkerung. Es gibt keinen Ort, um die Verbreitung des Kropfes, des Cretinismus, des Zwergwuchses, der verschiedenen angebornen und erworbenen Gebrechen überhaupt so leicht zu erheben, als den Assentplatz, und aus der Erkenntniß der verschiedenen pathologischen Zustände ergibt sich mit einer bestimmten Nothwendigkeit das Bedürfniß der möglichen Abhilfe. Wenn man die industriellen Bezirke eines Landes mit denen eines anderen vergleichen, und bei derselben Beschäftigungsweise der Bevölkerung höchst differente Zahlen antreffen wird, so ist man berechtigt, auf die Verschiedenheit von Zuständen zu schließen, deren Abhilfe gar oft möglich wird.

Soll jener Zweck aber erreicht werden, müssen Militär- und Civilbehörden Hand in Hand gehen, um das nöthige Materiale in der richtigen Auswahl beizustellen. Es kann dann nicht ausbleiben, daß sich der Geologe und der Chemiker (zur Untersuchung der Wässer), der Technologe und der Kliniker, der Meteorologe und der Pädagoge u. s. f. an Arbeiten betheiligen werden, deren letztes Ziel eine Verbesserung der physischen und geistigen Zustände der Bevölkerung sein wird.

Man wird in dem Menschen das verläßlichste Reagens für die verschiedensten natürlichen und gesellschaftlichen Einflüsse erkennen und aus dessen körperlichem Gedeihen berechtigte Rückschlüsse auf die Salubrität der Gegend folgern. Es wird sich dann darum handeln zu beurtheilen, bis zu welchem Grade die Momente, welche schädlich einwirken, abstellbar sind oder nicht, wo das natürliche, wo das gesellschaftliche Moment in dem Grade überwiegt, daß menschliche Bestrebungen vergebens bleiben und so fort. Aber wie dem auch sei, es werden sich immer und immer Anhaltspunkte für ein vernünftiges Einschreiten ergeben, der Hinweis auf die Verhältnisse, die unabweislich scheinen, wird Bestrebungen zur Abhilfe ins Leben rufen. Die Wissenschaft wird es sich zur Aufgabe machen, den Menschen von dem erdrückenden Einflusse gewisser Naturgewalten zu emancipiren und der alte Satz: „Das Wort ist Fleisch geworden“, wird insoferne für den Staat mit Hinblick auf die Statistik Bedeutung gewinnen, als aus der todten Ziffer neues veredeltes Leben erstehen wird.

Alles dies verlangt aber, daß man sich in den betreffenden Kreisen darüber klar werde, daß Statistik nie Zweck, sondern immer nur Mittel zum Zwecke sein soll. Man stelle an die Statistik gewisse Fragen, auf deren gründliche Beantwortung man dringe, man überlasse es aber nicht gerade dem Statistiker, nur das zu behandeln, was ihm eben passend scheint. Daß man diesen Standpunkt bei uns in Oesterreich nicht eingenommen, hat Zustände geschaffen, wie sie leider nach dieser Richtung sonst nirgends in der civilisirten Welt angetroffen werden.

Soll das denn auch hier niemals anders werden? Da gibt es sogenannte praktische Leute, die verlangen, die amtliche Statistik solle administrativ, und nichts als administrativ sein — die Wissenschaft ist ihr bete noire. denn „der Nutzen, den sie für das Leben bringe, ist ein problematischer“. Dieser Standpunkt muß aufgegeben werden, soll Oesterreich nicht noch ferner hinter dem Bruderstamme zurückbleiben, der nur dadurch auf seinen jetzigen Standpunkt gelangt ist, weil er der praktischsten Frage in Allem und Jedem die wissenschaftliche Seite abzugewinnen wußte und umgekehrt. Die Wissenschaft ist allerorts das Belebende — ohne diese bleibt die beste „administrative Statistik“ immer nur ein todter Körper, ein sinneverwirrender Ziffernwust.

Dr. Glatter.

Verordnungen.

Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 19. April 1871, Z. 178 Praes., betreffend die Landwehrdienstpflicht der in einer Correctionsanstalt befindlichen Landwehrmänner.

Auf eine vorgekommene Anfrage, ob und in welcher Weise die in einer Correctionshaft befindlichen Landwehrmänner zur Erfüllung ihrer Landwehrdienstpflicht zu verhalten seien — findet das Ministerium für Landesvertheidigung auf die bezüglich der Urlauber und Reservisten in dieser Richtung von dem Reichskriegsministerium mit dem Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit vereinbarte Circularverordnung vom 14. März 1868, Abtheilung 2, Nr. 1208, zur Darnachachtung hinzuweisen und nachstehende analoge Bestimmungen für die k. k. Landwehr zu erlassen.

Bei der Fällung des Erkenntnisses auf die Abgabe von nicht activen Landwehrmännern in Zwangsarbeitsanstalten und hinsichtlich ihrer Anhaltung in denselben, in welchen Beziehungen die diesfälligen allgemein geltenden Directiven in Anwendung zu kommen haben, steht den Landwehrbehörden eine Einflußnahme nicht zu.

Im Interesse der augenblicklichen Verfügbarkeit solcher in Zwangsarbeitsanstalten angehaltenen Landwehrmänner zur activen Dienstleistung, wird die Einberufung derselben zur Erfüllung ihrer Landwehrdienstpflicht von anderen als den in dieser Richtung überhaupt bestehenden Modalitäten nicht abhängig gemacht; dieselbe hat aber bis auf Weiteres nur im Falle der auf Befehl des Kaisers erfolgten Einberufung und Mobilmachung der Landwehr (§ 2, L. W. G.) Platz zu greifen.

Von jeder Abgabe eines Landwehrmannes in eine Zwangsarbeitsanstalt und von dessen Entlassung aus derselben, gleichwie bei polizeilichen Abschiebungen oder Abschaffungen von Landwehrpersonen an einen anderen Aufenthaltsort hat die Polizei- oder politische Behörde die betreffende Landwehrevidenthaltung behufs der Evidenzberichtigung in Kenntniß zu setzen.

Erlaß des Ministers des Innern vom 25. Jänner 1871, Z. 16125 betreffend die Zustellung von Reisepässen an im Auslande weilende wehrpflichtige Staatsangehörige.

Im Zwecke der möglichsten Evidenzhaltung der im Auslande sich aufhaltenden wehrpflichtigen Oesterreicher findet das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den betheiligten übrigen Ministerien hiermit zu verordnen, daß die Zustellung von Reisepässen an die im Auslande weilenden wehrpflichtigen Staatsangehörigen von nun an nur im Wege der betreffenden k. und k. Vertretungsbehörden (Missionen, Consularämter) veranlaßt werde

Euer . . . . wollen diesfalls den betreffenden Organen des unterstehenden Verwaltungsgebietes die entsprechenden Weisungen ertheilen.

Erlaß des Ministers des Innern vom 30. Mai 1871, Z. 6648, betreffend die Competenz zur Entscheidung über Ansprüche auf das Armendrittel der Verlassenschaften ab intestato verstorbener Weltgeistlicher.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges bei Entscheidungen über die Ansprüche armer Verwandten auf das Armendrittel der Verlassenschaften der ohne Testament verstorbenen Weltgeistlichen beehre ich mich . . . . zur eigenen Darnachachtung und entsprechenden Weisung an die unterstehenden Behörden zu eröffnen, daß diejenige politische Behörde erster Instanz zur Entscheidung als competent anzusehen ist, in deren Bezirke sich der im speciellen Falle zur Intestat-Erbfolge berufene Armenfond befindet.

Personalien.

Se. Majestät haben dem Director des Postcursbureaus im Handelsministerium, Ministerialrath Anton Hoffmann den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben den Secretär der Brünner Handels- und Gewerbekammer Dr. Franz Migerka zum Sectionsrath im Handelsministerium ernannt.

Se. Majestät haben dem Ministerialrathe im Handelsministerium Dr. Vincenz Klun bei dessen Pensionirung die A. h. Zufriedenheit ausgedrückt.

Erledigungen.

Zwölf k. k. Bezirksarztesstellen in Steiermark u. z. in Graz, Judenburg, Murau, Liezen, Weiz, Hartberg, Bruck, Feldbach, Leibnitz, Marburg, Pettau und Cilli mit je 800 fl. Jahresgehalt und Quinquennalzulage, bis Ende August. (Amtsbl. Nr. 172.)

Controlorsstelle bei der Landeshauptcasse in Linz mit 1500 fl. Gehalt und gegen Caution, bis 6. August. (Amtsbl. Nr. 172.)

Conceptsadjunctenstelle in Krain mit 400 fl. Gehalt jährlich, bis Ende Juli. (Amtsbl. Nr. 172.)

Contumazdirectorsstelle in Zurin in der Bucowina mit 600 fl. Jahresgehalt, Naturalwohnung oder 100 fl. Quartiergeld, eventuell eine Bezirksthierarztesstelle mit 400 fl. Gehalt jährlich, bis Ende Juli. (Amtsbl. Nr. 172.)

Rechnungsofficialsstelle III. Classe beim Rechnungsdepartement der k. k. Landesregierung in Czernowitz mit 600 fl. Jahresgehalt, bis Mitte August. (Amtsbl. Nr. 173.)

Baupraktikantenstelle in Schlesien mit 400 fl. Adjutum, bis 15. August. (Amtsbl. Nr. 173.)

Krankenhauscontrolorsstelle, städtische, in Krems mit 600 fl. Jahresgehalt und freier Wohnung, bis 30. Juli. (Amtsbl. Nr. 173.)

Geometersstellen für Niederösterreich, anläßlich der Grundsteuerregulirung mit dem Taggelde von 3 fl., bis 30. Juli (Amtsbl. Nr. 173.)

Kanzleiofficialsstelle beim Wiener Central-Taxamte mit 600 fl. Gehalt und 150 fl. Quartiergeld, bis 10. August. (Amtsbl. Nr. 175.)

Ober-Ingenieurs- und Ingenieursstelle in Galizien, bis 15. (August. Amtsbl. Nr. 175.)

Neun Conceptspraktikantenstellen beim Wiener Magistrate mit je 400 fl. Adjutum jährlich. (Amtsbl. Nr. 176.)

Münzgraveurstellen in Kremnitz u. z. die erste mit 1200 fl. Jahresgehalt, Naturalwohnung oder Quartiergeld und Holzdeputat; die dritte mit 800 fl. Gehalt, Naturalwohnung oder Quartiergeld und Holzdeputat, bis 10. August. (Amtsbl. Nr. 176.)

Kanzleiofficialsstelle bei der mährischen Finanzlandesdirection mit 700 fl. eventuell 600 fl. oder 500 fl., bis Mitte August. (Amtsbl. Nr. 176.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.